



**Amtliche Mitteilung Nr. 01/2022**

# Geschäftsordnung der erweiterten Gleichstellungskommission der Technischen Hochschule Köln

**Vom 10. Januar 2022**

Herausgegeben am 12. Januar 2022

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Geschäftsordnung  
der  
erweiterten Gleichstellungskommission  
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom**

**10. Januar 2022**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S.425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Verbindung mit §§ 16 und 17 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln (GO) vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilung 21/2020) gibt sich die erweiterte Gleichstellungskommission der Technischen Hochschule Köln die folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Aufgabe, Zusammensetzung, Stimmrecht**

(1) Die erweiterte Gleichstellungskommission hat die Aufgabe, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre beiden Stellvertreterinnen zu wählen.

(2) Die erweiterte Gleichstellungskommission besteht aus den Mitgliedern der Gleichstellungskommission nach § 17 Abs. 1 Satz 2 GO und den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten.

(3) In der erweiterten Gleichstellungskommission sind die Mitglieder der Gleichstellungskommission und eine Gleichstellungsbeauftragte je Fakultät stimmberechtigt. Jede Gleichstellungsbeauftragte einer Fakultät kann sich von ihrer Stellvertreterin mit Stimmrecht vertreten lassen.

## **§ 2 Zusammentreten, Vorsitz, Durchführung von Wahlen und Abstimmungen**

(1) Den Vorsitz in der erweiterten Gleichstellungskommission führt die\*der Präsident\*in der TH Köln.

(2) Ist die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, einer oder beider ihrer Stellvertreterinnen zu besetzen, wird die erweiterte Gleichstellungskommission nach dem Abschluss des Ausschreibungsverfahrens zum Zweck der Wahl von der\*dem Vorsitzenden einberufen.

(3) Die Einladung erfolgt per E-Mail während der Vorlesungszeit mit einer Frist von sieben Tagen vor der Sitzung bzw. einer Frist von 14 Tagen während der vorlesungsfreien Zeit. Mit der Einladung werden die Tagesordnung und die Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen versandt. Diese sind von den Kommissionsmitgliedern vertraulich zu behandeln und nach Abschluss des Verfahrens ordnungsgemäß zu vernichten. Die Einladungsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Einladung und die Bewerbungsunterlagen infolge technischer Störungen oder aus zufälligen Gründen bei einzelnen Mitgliedern verspätet eingehen.

(4) Die Sitzungen der erweiterten Gleichstellungskommission können in Präsenzform mit physischer Anwesenheit der Mitglieder oder als virtuelle Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder stattfinden. Die Art der Durchführung bestimmt die\*der Vorsitzende.

(5) Die erweiterte Gleichstellungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder bei der Sitzung in der nach Absatz 4 festgelegten Form anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per E-Mail, in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden getroffen werden. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft die\*der Vorsitzende.

(6) Wahlen werden bei der Durchführung einer Sitzung in Präsenzform durch Einwurf von Stimmzetteln in eine Wahlurne durchgeführt. Wird eine Sitzung in elektronischer Kommunikation abgehalten, kann die Wahl mit Hilfe der in das gewählte Videokonferenztool integrierten Wahl- oder Abstimmungssoftware durchgeführt werden, wenn dabei die Grundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl gewährleistet sind. Wird die Wahlsitzung in hybrider Form mit physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder abgehalten,

erfolgt die Wahl mit Hilfe der in das gewählte Videokonferenztool integrierten Wahl- oder Abstimmungssoftware.

### **§ 3 Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen**

(1) Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer beiden Stellvertreterinnen findet in getrennten Wahlgängen statt. Vor der Wahl erhalten die Bewerberinnen die Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter und gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt. Sind beide Stellvertreterinnen neu zu wählen, haben die Wählerinnen und Wähler zwei Stimmen und es sind die zwei Bewerberinnen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Satz 4 gilt entsprechend. Ist die Wahl auch nach drei Wahlgängen nicht entschieden, wird die Wahlsitzung abgebrochen und zur Durchführung weiterer Wahlgänge vertagt. Die Fortführung der Wahlsitzung hat innerhalb einer Woche stattzufinden.

(2) Die gewählten Bewerberinnen werden dem Senat zur Bestätigung vorgeschlagen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in Kraft und wird in den amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der erweiterten Gleichstellungskommission vom 7. Januar 2022.

Köln, den 10. Januar 2022

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig